

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 46 **Steinbergkirche, den 06. Dezember 2024** **Jahrgang 17**

Inhalt:

- Seite 410 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus
- Seite 411 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinberg
- Seite 412 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll
- Seite 413 Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Wasserzweckverbandes Ostangeln
- Seite 414 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Ostangeln
- Seite 417 Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der städtebaulichen Ergänzungssatzung „Brunsholm“ der Gemeinde Esgrus
- Seite 418 Haushaltssatzung der Gemeinde Rabel für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 419 Bekanntmachung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper
- Seite 420 Bekanntmachung über die Rattenbekämpfung in der Gemeinde Esgrus -Ortsteil Wippendorf-
- Seite 442 Bekanntmachung über geänderte Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum Jahresende



05.12.2024

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus

- Sitzungstermin:** Dienstag, 17.12.2024, 19:30 Uhr
- Raum, Ort:** Gemeinderaum Esgrusschauby, Esgrusschauby 7, 24402 Esgrus
- Zusatzinformation:** Die folgende Tagesordnung beinhaltet Tagesordnungspunkte, die während der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus am 03.12.2024 nicht behandelt wurden

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
4	Einwendungen zur Niederschrift vom 03.12.2024	
5	Mitteilungen des Bürgermeisters	
6	Berichte der Ausschussvorsitzenden	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Beratung und Beschluss über das weitere Vorgehen beim Projekt Monatsmarkt	2024-02GV-154
9	Planung der Sitzungstermine für das Kalenderjahr 2025	2024-02GV-143
10	Planung einer Einwohnerversammlung gekoppelt an das Müllsammeln im Frühjahr 2025	2024-02GV-144
11	Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über Wegebaumaßnahmen	
12	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
13	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten: Grundstücksangelegenheit hier: Verkauf eines Flurstückes	2024-02GV-137

gez. Hendrik Lassen-Petersen
Bürgermeister



03.12.2024

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinberg

Sitzungstermin: Dienstag, 10.12.2024, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Alte Schule Norgaardholz, Norgaardholz 21, 24972 Steinberg

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 22.07.2024	
4	Bericht des Bürgermeisters	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO	2024-13GV-188
8	Beratung und Beschluss über den 1. Nachtrag 2024	2024-13GV-190-1
9	Beratung und Beschlussempfehlung über den Haushalt 2025	2024-13GV-191
10	Beratung und Beschluss über die Anschaffung eines Rasenmähertraktors für die Gemeinde Steinberg	
11	Beratung und Beschluss über Baumaßnahmen zur möglichen Umgestaltung und Verbesserung der Feuerlöschteiche im Ort	
12	Beratung und Beschluss über die Baumaßnahme Am Dorfteich	
13	Neubesetzung von Ausschüssen	2024-13GV-192
14	Verschiedenes	

gez. Roy Bonde
Bürgermeister



03.12.2024

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll

Sitzungstermin: Montag, 16.12.2024, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll/Vogelsang, Schulstraße,
24409 Stoltebüll

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2024	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Beratung und Beschluss über den Haushalt 2025 der Gemeinde Stoltebüll	2024-16GV-156
9	Verschiedenes	

gez. Dr. Claus Messer
Bürgermeister

03.12.2024

Einladung

Sitzung des Hauptausschusses des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Sitzungstermin: Dienstag, 10.12.2024, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,
24972 Steinbergkirche

Zusatzinformation: Aufgrund von Dringlichkeit erfolgt die Einladung mit verkürzter Ladefrist

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2024	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
6	Personalangelegenheiten	
6.1	Mitarbeitergespräch I	
6.2	Mitarbeitergespräch II	
7	Inhaltlicher Austausch über Personalangelegenheiten	

gez. Wolfgang Kraack
Ausschussvorsitzender

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Ostangeln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2023 Seite 308) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 Seite 122), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005 Seite 27) in der jeweils gültigen Fassung und des § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Ostangeln wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung von Gebührensätzen

§ 12 Absatz 1 bis 6 erhalten folgende Neufassung:

1) Die Grundgebühr wird nach Einheiten erhoben.

Sie beträgt - ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauches - je Einheit 96,00 € jährlich.

Einheiten sind:

- | | |
|--|----------------|
| a) jeder Anschluss an das Wasserversorgungsnetz (Hausanschluss etc.)
und jede weitere selbständige Wohneinheit
und außerdem zusätzlich für | 1,0 Einheiten, |
| b) Ferienwohnungen (auch Tiny-Häuser u.ä.),
die eine selbständige Wohneinheit darstellen | 1,0 Einheiten, |
| c) landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle
wasserintensiven Handels- und Handwerksbetriebe sowie alle
wasserintensiven sonstigen gewerblichen Betriebe | 1,0 Einheiten, |
| d) Beherbergungsbetriebe je angefangene 10 Betten | 1,0 Einheiten, |
| e) Erholungsheime, Alten- und Kinderheime je angefangene 10 Plätze | 1,0 Einheiten, |
| f) Camping- und Wohnmobilstellplätze je 10 Stellplätze | 1,0 Einheiten, |
| g) Sportboothäfen je 20 Liegeplätze | 1,0 Einheiten, |
| h) Schulen je angefangene 50 Kinder | 1,0 Einheiten, |
| i) Kindergärten je angefangene 25 Kinder | 1,0 Einheiten. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Wasserintensiv sind alle Betriebe, die durch ihre betriebliche Tätigkeit mehr als 10 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen. Bei Zeltplätzen richtet sich die

Zahl der Standplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Abnahme von Frischwasser nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb).

2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Sie wird in der Regel durch Wassermesseinrichtungen ermittelt. Als Anfangszählerstand für das folgende Jahr gilt der im Dezember des laufenden Jahres ermittelte Zählerstand.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,55 € je cbm.

3) Für die Nutzung der Hydrantenstandrohre wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Sie beträgt bei durchgehender Nutzung im Jahr 84,00 €

und bei monatlicher Nutzung je Monat 14,00 €.

Für die über Hydrantenstandrohre aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Menge des Wassers wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie wird durch eine Wassermesseinrichtung ermittelt.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,74 € je cbm.

4) Für den Ein- und Ausbau von Weidezählern (Frühjahr/Herbst) wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie

beträgt im Jahr 45,00 €

Für die über Weidezähler aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Menge des Wassers wird eine

Zusatzgebühr erhoben. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Sie beträgt 0,64 € je cbm.

5) Bauwasser wird, sofern es nicht über einen Wasserzähler abgerechnet wird, pauschal erhoben.

Die Gebühr beträgt je angefangene 100 cbm umbauten Raumes nach DIN 277/50 18,00 €.

6) Grundwasserentnahmeabgabe

Die gesetzliche Grundwasserentnahmeabgabe (GruWAG) auf das geförderte Rohwasser ist anteilig in dem Preis je m³ enthalten.

Gewerbsteuerpflichtige Betriebe können eine Erstattung beantragen, sofern der Wasserverbrauch 1.500 m³ im Veranlagungsjahr übersteigt und der Gebührenpflichtige die sonstigen Voraussetzungen nach dem Grundwasserentnahmegesetz nachweist.

§ 17 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Wasserzweckverbandes Ostangeln das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbergkirche, 02. Dezember 2024

gez. Asmussen
(Verbandsvorsteher)

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
-für die Gemeinde Esgrus-

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der städtebaulichen Ergänzungssatzung „Brunsholm“ der Gemeinde Esgrus

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus hat in ihrer Sitzung am 03.12.2024 beschlossen, die städtebauliche Ergänzungssatzung „Brunsholm“ aufzustellen. Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung soll ein Außenbereichsgrundstück in die im Zusammenhang bebauten Ortslage einbezogen werden und der nord- westliche Ortsrand sinnvoll abgerundet werden.



Das Plangebiet liegt im nord- westlichen Bereich der Ortslage Brunsholm, nördlich an der Landesstraße 21 sowie westlich der Landesstraße 252.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Steinbergkirche, 06.12.2024

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag


-Petersen-

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2024 folgende Haushaltssatzung
erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.215.000,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.204.500,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	10.500,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.189.800,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.096.500,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	54.500,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-
gesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	438 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	578 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und
Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der
Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Rabel, den 03.12.2024

Gemeinde Rabel
Der Bürgermeister
gez. Meyer

*Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.*

*Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung
Geltinger Bucht (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 10 aus.*

Steinbergkirche, den 04.12.2024

gez. Scharf
Kämmerer

Bekanntmachung

Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. 1 Seite 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 31.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.211) wird für die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II
(Kleinf Feuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025

in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (reetgedeckten Gebäuden) abzubrennen. Beim Abbrennen von Raketen, Schwärmer ist ein **Abstand** von **200 m** und bei anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** einzuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in Nähe von Kirchen und Kinder- und Altenheimen (auch Altenwohnanlagen) ist verboten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Zusätzlich zu dieser Anordnung denke Sie bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Hierbei sind auch die Erziehungsberechtigten gefordert, entsprechend ihrer Aufsichtspflicht, ihre Kinder darauf hinzuweisen.
- Verboten ist weiterhin, Abfälle -Reste von Feuerwerkskörpern- auf der Straße liegen zu lassen.

Beherrigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, Ihnen den Spaß am Jahreswechsel zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen.

Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und die Feuerwehr werden es Ihnen danken.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2025!



Steinbergkirche, 04.12.2024

Bekanntmachung Rattenbekämpfung in der Gemeinde Esgrus - Ortsteil Wippendorf -

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Bekämpfung von Ratten
ordne ich hiermit für das

Gemeindegebiet der Gemeinde Esgrus - Ortsteil Wippendorf -

in der Zeit vom

09.12.2024 bis 15.12.2024

eine allgemeine Rattenbekämpfung an.

In dieser Zeit sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten zu treffen. Die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung besteht auf allen bebauten Grundstücken, auf Lagerplätzen und in Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen). Auch ist es besonders wichtig, an Komposthaufen, die häufig Ausgangspunkte des Befalls sind, langfristige Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Sollte über den o.g. Zeitraum hinaus von dem ausgelegten Rattengift gefressen werden, ist solange auszulegen, bis kein Gift mehr gefressen wird. Zur Auslegung von Rattengift sind Sie als Grundstückseigentümer/in verpflichtet. Im Bedarfsfall können Sie auch eine Person, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung beauftragen.

Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen, Haustiere und landwirtschaftliche Nutztiere nicht gefährdet werden. Durch gut angebrachte Warnzettel ist auf die Auslegung von Bekämpfungsmitteln hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben. Diese Warnzettel liegen dem im Handel erhältlichen Rattengift bei.

Nach der Bekämpfung sind gefundene tote Ratten und Giftköder unverzüglich einzusammeln und unter Beachtung der Angaben des Herstellers so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

Nach § 3 der Verordnung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Bekämpfung von Ratten vom 08.12.2016, bin ich als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung der Rattenbekämpfung örtlich und sachlich zuständig. Danach hat die örtliche Ordnungsbehörde die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, wenn tierische Schädlinge festgestellt werden und die Gefahr besteht, dass diese sich vermehren und ausbreiten.

Durch das Ordnungsamt werden während der Bekämpfung auf den Grundstücken stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen. Den Mitarbeitern der Amtsverwaltung ist der Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren.

Amt Geltinger Bucht
Die Amtsdirektorin
-Ordnungsamt-



Steinbergkirche, 06.12.2024

Bekanntmachung

Die Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht, Holmlück 2,

24972 Steinbergkirche bleibt an den Werktagen

27.12.2024 und 30.12.2024

geschlossen.

Am 02.01.2025 ist die Amtsverwaltung wieder für Sie geöffnet.

Wir bitten um Beachtung bei Ihrer Terminplanung.